

3. Karlsruher Informationsrechtstag

„Einbindung externen Wissens in den Staat – ein Werkstattgespräch“

Der Karlsruher Informationsrechtstag wird jährlich vom Institut für Informations- und Wirtschaftsrecht veranstaltet. Der 3. Informationsrechtstag seit 2007 fand am 12. November 2009 unter Organisation von *Prof. Dr. Indra Spiecker gen. Döhm* im Karlsruher Fasanenschlösschen statt. Die Informationsrechtlerin führte den anwesenden Kreis von Wissenschaftlern in die Thematik ein und verwies auf das politisch brisante Beispiel der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen von internationalen Rechtsanwaltskanzleien zur Erstellung von finanzmarktpolitischen Gesetzentwürfen. Die bereits in der Vergangenheit oftmals gestellte Frage, ob eine Beratung durch Sachverständige demokratische und rechtsstaatliche Bindungen auflöst, dränge angesichts solcher Vorfälle heute mehr denn je nach einer Antwort (s.u. Pressemitteilung). Die zunehmende Beratung durch juristische Experten sei insofern noch aufmerksamer zu bewerten als die bisher schon übliche durch technisch-naturwissenschaftliche Spezialisten. Damit würden neben neuen auch alte Fragen noch einmal aufgeworfen – und damit zeige sich, dass der gesamte Komplex einer umfassenden Bearbeitung harre.

In Form von vier Referaten wurde das Spannungsfeld auf die Frage konzentriert, wie sich staatliche Entscheidungshoheit konkret bewahren und gestalten lässt, ohne auf privates Wissen verzichten zu müssen. *Prof. Dr. Arndt Schmehl* (Universität Hamburg) referierte zum Auftakt zu den „Erfolgsbedingungen und Eigenschaften der Expertenberatung staatlicher Entscheidungsfindung“ am Fallbeispiel des mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichneten Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC). Anhand der Hierarchie der Arbeitsebenen des Panels wurden die demokratische Machtausübung auf Sachverständigengruppen und ihrer Leistungsfähigkeit zueinander in Beziehung gesetzt. Er erörterte auch, ob Themen wie der Klimaschutz – entsprechend der Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG oder quasi aus der Natur der Sache – der Disposition des Mehrheitswillens entzogen sein könnten.

Dr. Dr. Markus Thiel (Universität Düsseldorf) sprach in seinem Vortrag über die „Einbindung externen Sachverständigen in staatliche Gremienentscheidungen und Interessenkonflikte“ detailliert über Chancen und Risiken dieser Entscheidungsform. Eine plurale Zusammensetzung fördere nicht nur Erkenntnisgewinn, sondern auch die Anfälligkeit des Prozesses der Entscheidungsfindung etwa für eine Befangenheit in eigener Sache oder sogar Korruption. Mitglieder des Kollektivs könnten mitunter geneigt sein, ihre Verantwortung für das Ganze zu negieren; gruppendynamische Tendenzen könnten daher zu unerwünschten Ergebnissen führen. Er verwies im zweiten Teil seines Referats auf die Schwierigkeiten einer Haftung für Sachverständigenaussagen. Kritisch beurteilte er insoweit die möglichen Bindungen aus dem Rechtsstaatsprinzip.

Dessen Bindungen sah dagegen *Prof. Dr. Indra Spiecker gen. Döhm* (Karlsruher Institut für Technologie) als einen wesentlichen Schlüssel von Vorgaben zur „Organisation der Einbeziehung aus rechtlicher, ökonomischer und psychologischer Sicht“. Aus anderen Disziplinen bekannte, eine sachgerechte Entscheidungsfindung beeinträchtigende Effekte könnten mit klugen Verfahrensregeln begegnet werden; dazu fordere das Rechtsstaatsprinzip auf.

PD Dr. Ekkehard Hofmann (Umweltforschungszentrum Leipzig/Universität Trier) wies in seinem Vortrag zur rechtlichen „Strukturierung der Einbeziehung externen Wissens im Planungsrecht“ auf wei-

tere Aspekte hin, insbesondere aus dem materiellen Recht: Zwischen dem eigentlichen Abwägungsvorgang, der eine Gesamtbetrachtung erfordere und der Heranziehung segmentierten Sachverständigen (z. B. für die Folgenabschätzung bei Planvorgängen) bestehe eine Reibung, die aber vielfach hin- genommen werden müsse. Von großer Bedeutung sei die Strukturierung der Entscheidungsfindung auch im Hinblick auf die Informationsgewinnung; so müssten Stop-Regeln und Grenzziehungen, die das materielle Recht schon jetzt oftmals setze, deutlich gemacht werden.

Im Sinne eines Werkstattgesprächs war die Diskussion lebhaft: Als zentrale Probleme wurde immer wieder die Rationalität von Entscheidungen, die Besonderheiten der Entscheidung unter Beteiligung von Sachverständigen oder auch die unterschiedlichen Erfahrungen mit Politikberatung identifiziert und vertieft. Weiterer Klärungsbedarf wurde u.a. gesehen hinsichtlich der verschiedenen Arten von Wissen (inhaltlich, aber auch strukturell z.B. bezüglich des Dualismus von Fachwissen und Interessen- Wissen, der demokratischen Rückkoppelung von Sachverständigen-Entscheidungen sowie der gene- rellen Kontrollierbarkeit von Verfahren. Diesen (und weiteren) Fragen wird in einem Sammelband unter Beteiligung weiterer Autoren noch näher nachgegangen werden.

Pressemitteilung (Beck-Online.de) „Heute im Bundestag Nr. 269 v. 3. 11. 2009“

Mitwirkung von Externen an 60 Gesetzen und Verordnungen seit 2000

Seit 2000 haben externe Kräfte wie etwa Anwaltskanzleien an insgesamt 60 verkündeten Gesetzen und Verordnungen mitgewirkt. Dies geht aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine An- frage der Fraktion Die Linke hervor. Zuvor wurde demnach eine solche Mitwirkung lediglich ein- mal 1991 einmal registriert.

Dabei wurden die Erhebungen rückwirkend bis 1990 begrenzt, wie die Regierung in der Vorlage er- läutert. Es sei „nicht davon auszugehen, dass vor 1990 Externe in nennenswertem Umfang an der Erarbeitung von Gesetzen und Verordnungen mitgewirkt haben, da selbst im Zeitraum von 1990 bis 1999 nur einmal eine externe Beratung“ stattgefunden habe.

Allein 2009 wirkten Externe den Angaben zufolge an der Erarbeitung von verkündeten Gesetzen und Verordnungen in 16 Fällen mit, von denen neun auf das BMU entfallen. Das Ressort lag laut Antwort auch insgesamt mit 36 Fällen und damit mehr als der Hälfte aller Fremdarbeiten an der Spitze; ge- folgt vom BMVBS mit zehn Fällen. Beim BMI wurden fünf Fälle verzeichnet und beim BMF vier Fälle. Das BMBF registrierte drei Fälle, das BMWi zwei Fälle und das BMFSFJ einen Fall.

Für die externen Leistungen zahlte das BMU der Aufstellung zufolge insgesamt mehr als 3,6 Millionen Euro an Honoraren und das BMVBS mehr als 2,1 Millionen Euro. Beim BMI fielen insgesamt gut 485 000 Euro an, beim BMBF knapp 52 000 Euro und beim BMFSFJ 2500 Euro. Die entsprechenden Angaben des BMF und BMWi sind laut Antwort als „VS-Vertraulich“ eingestuft.